

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung von denkmalgeschützten sakralen Bauten nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

vom 20.05.2009

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Abwehr einer Störung des Gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen Bund und Land zusätzliche Investitionen.

Hierzu gewährt der Bund Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen nach Art. 104b des Grundgesetzes nach den Maßgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Auf der Grundlage der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder fördert das Land Investitionen.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2009 hat der Landtag des Saarlandes den Antrag betreffend "Große Herausforderungen: Sicherer Kurs" angenommen. Hierin wird die Regierung des Saarlandes aufgefordert, "weitere Begleitmaßnahmen zur Beschleunigung der Antrags-, Genehmigungs- und Förderverfahren zu beschließen. Hemmende und verzögernde Vorschriften sollen befristet ausgesetzt oder verändert werden, damit der Abfluss der Mittel beschleunigt und sich die arbeitsplatzsichernde Wirkung des Förderprogramms schnell entfalten kann. Darüber hinaus soll zur Beschleunigung der Abläufe eine Koordinierungsgruppe von Land und Kommunen eingesetzt werden. Diese soll auftretende Probleme und Stockungen effektiv und auf kurzem Wege ausräumen."

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. f) ZuInvG, die unmittelbar dazu dienen, sakrale Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG denkmalgerecht zu erhalten oder instand zu setzen (denkmalbezogene Maßnahmen), soweit sie den Bestimmungen des Denkmalschutzes unterliegen.

2.2 Insbesondere sind folgende Maßnahmen förderfähig:

2.2.1 Substanzerhaltung

Die Maßnahmen müssen der Substanzerhaltung der Gebäude dienen.

2.2.2 Energetische Sanierung

Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- 2.2.2.1 das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.
- 2.2.2.2 Bei Antragstellung ist der energetisch erreichbare Status auf der Grundlage der Energiebedarfsberechnung nach der Energieeinsparverordnung vorzulegen.
- 2.2.2.3 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.
- 2.2.2.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Eigentümer von denkmalgeschützten sakralen Bauten beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es gelten die Bestimmungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit im Folgenden von letzteren keine Abweichungen festgelegt sind.
- 4.2 Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind (§ 5 Satz 1 ZuInvG). Dies gilt auch für selbständige (Bau-)Abschnitte (§ 5 Satz 2 ZuInvG). Insoweit ist hiermit die Ausnahme von Nr. 1.3 VV bzw. 1.2 Buchstabe c) VV-P-GK (so genannter "vorzeitiger Maßnahmebeginn") allgemein erteilt.
- 4.3 Für das Gebäude muss auf der Grundlage hinreichender Kriterien geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich in Form eines Zuschusses.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für das geförderte Investitionsvorhaben. Bei allen geförderten Investitionsmaßnahmen ist die Anlage 6 zu Nr. 2.7 der VV bzw. Nr. 2.7 der VV-P-GK zu § 44 LHO Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Diese Festlegungen gelten sinngemäß entsprechend auch für Nicht-Hochbauvorhaben.

5.4.2 Die Baunebenkosten (Kostengruppe 700 DIN 276) werden bei Hochbaumaßnahmen pauschal bis 15 v.H. und bei sonstigen Baumaßnahmen pauschal bis max. 10 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Kostengruppe 700) gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß Nr. 6 VV-P-GK (siehe auch ZBau) zu beteiligen ist.

5.4.3 Nach dieser Richtlinie sind Kosten der Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten (vergl. Nr. 1.6 BNBest-Bau) sowie die in Anlage 6 VV zu § 44 LHO aufgeführten Kosten nicht zuwendungsfähig.

5.4.4 Die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abgezogen werden kann, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 2.6 VV bzw. Nr. 2.6 VV-P-GK). Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn steuerrechtlich nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich ist. Der Antragsteller hat in diesen Fällen nur die zuwendungsfähigen Nettobeträge in Antrag und Verwendungsnachweis einzutragen.

5.4.5 Die Ausgaben für die Beschaffung beweglicher Güter sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Fördersatz

Die Förderung beträgt grundsätzlich 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 € je Maßnahme. Sie kann in begründeten Einzelfällen bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn eine Teilmaßnahme nicht ausgeführt wird.

- 6.2 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat jede Veränderung an der geförderten Bausubstanz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, von der Bewilligungsbehörde vorab genehmigen zu lassen.
- 6.4 Bei einer Übertragung des Eigentums an der geförderten Bausubstanz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z.B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist dem Ministerium für Umwelt unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 6.5 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Das Ministerium für Umwelt kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag grundsätzlich um bis zu einem Jahr verlängern.
- 6.6 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem Ministerium für Umwelt mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge für alle Maßnahmen sind beim

Ministerium für Umwelt
Referat A/4
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

nach dem Muster der Anlage 1 (Antragsformular) einzureichen.

Für das Antragsverfahren sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- Projektvereinbarung (Anlage 2)
- Kostenblatt nach DIN 276

- bei energetischer Sanierung zusätzlich Formblatt Energieeinsparung (Anlage 3a und 3b)

Wenn die für die Gesamtmaßnahme beantragten Zuwendungen des Landes und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro übersteigen, sind Antragsunterlagen nach Anlage 4a der VV zu § 44 LHO (Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen zur Baumaßnahme) beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt – Referat A/4.

7.2.2 Die Anträge werden vom Ministerium für Umwelt formal geprüft. Diese formale Prüfung umfasst folgende Punkte:

- Einhaltung Investitionsschwerpunkt und Förderbereich (§ 3a Abs. 1 Satz 1 ZulInvG).
- Prüfung, ob die Investitionen zusätzlich im Sinne des § 3a Abs. 2 ZulInvG sind. Dies gilt nach § 5 Satz 2 ZulInvG auch für selbständige (Bau-)Abschnitte, wenn deren Finanzierung bislang nicht sichergestellt ist.
- Vollständigkeit der Erklärungen des Antragstellers im Antrag.
- Eine Prüfung nach Nr. 3.3.2 VV-P-GK entfällt.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung kann bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises auf 95 v. H. begrenzt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nachzuweisen.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Muster 3 zu § 44 LHO) ohne Vorlage von Belegen.

7.4.3 Soweit die für die Gesamtmaßnahme bewilligten Zuwendungen des Landes und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts zusammen 1.000.000 Euro übersteigen, erfolgt der Verwendungsnachweis zusätzlich nach den Bestimmungen der Nr. 3 NBest-Bau.

7.4.4 Die Überwachung der Verwendung der Zuwendung durch die Verwaltung (Nr. 9.1 VV bzw. Nr. 9.1 VV-P-GK) beschränkt sich in den Fällen, in denen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nicht zu beteiligen ist, auf den Schlussverwendungsnachweis.

7.4.5 Stichprobenkontrollen sind von der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die notwendigen Unterlagen (insbesondere die Baurechnung nach Nr. 2 NBest-Bau bzw. BNBest-Bau) bereit zu halten und gegebenenfalls auf Anforderung einzureichen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO (soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

8. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt am 01. April 2009 in Kraft.

8.2 Diese Förderrichtlinie tritt spätestens am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt
In Vertretung

Rainer Grün